

Der Gemeinderat der Gemeinde Klein-Pöchlarn hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2003 folgenden Beschluss gefasst:

RICHTLINIEN für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Gemeindebürger

1. Gegenstand der Beihilfe

Gemeindebürgern, die ihren Hauptwohnsitz (§ 1 Abs.7 Meldegesetz 1991) in der Gemeinde haben und für die aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse die volle Entrichtung von Gebühren (Kanal-, Wasser- und/oder Abfallgebühren) eine soziale Härte darstellt, kann über Antrag vom Gemeinderat eine Beihilfe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach diesen Richtlinien gewährt werden.

II Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Familieneinkommen im jeweiligen dem Ansuchen vorhergehenden Jahr die nachstehend festgelegten Richtsätze nicht übersteigt.

Als Familieneinkommen gilt das Monatseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen:

- Alleinstehende Person:
den vollen Ansatz der Mindestpension (das sind € 909,42 für das Jahr 2018)
- Jede weitere erwachsene Person:
den halben Ansatz für
alleinstehende Personen (das sind € 454,71 für das Jahr 2018)
- 1/3 des Ansatz für alleinstehende Personen
für jedes Kind für das
Familienbeihilfe bezogen wird (das sind € 303,14 für das Jahr 2018)

Die errechneten Einkommensgrenzen sind abgeleitet von den Mindestpensionssätzen (dzt. € 909,42 für das Jahr 2018) und werden daher automatisch nach den Mindestpensionssätzen angepasst.

Bei Vorlage eines Lohnzettels L 16 oder eines Einkommensteuerbescheides wird das Monatseinkommen in der Form ermittelt, dass das steuerpflichtige Einkommen durch 12 dividiert wird.

III. Berechnung

Die Beihilfe kann entsprechend der Höhe des Familieneinkommens gestaffelt werden und bemisst sich nach der Höhe der im Quartal vorgeschriebenen Gebühren. Die Höhe des Zuschusses wird vom Gemeinderat (nach Vorberatung durch den Sozialausschuss) jährlich, nach den erfolgten Ansuchen, je nach den vorhandenen budgetären Mitteln festgelegt.

IV. Antragsstellung

1. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich unter Verwendung des im Gemeindeamtes aufliegenden Antragsformulars bei der Gemeinde zu stellen.
2. Ansuchen um Beihilfengewährung sind bis spätestens 30.4. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr einzubringen.
3. Die Voraussetzungen nach II. sind durch Unterlagen über das Familieneinkommen des vorangegangenen Jahres nachzuweisen. (Lohnzettel L16 bzw. Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid)

V. Rechtsanspruch/ Rückzahlung

1. Auf die Gewährung einer Beihilfe besteht kein Rechtsanspruch.
2. Widerrechtlich bezogene Beihilfen sind samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.

VI.

Diese Richtlinien treten am 1. 1.2004 in Kraft.

Antragsteller:

.....

.....

3660 Klein-Pöchlarn

Klein-Pöchlarn,

Antrag auf Zuerkennung eines Zuschusses für bedürftige Personen

Ich stelle hiermit den Antrag auf Zuerkennung eines Zuschusses für soziale Zwecke gemäß den Richtlinien der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn vom 27. Februar 2003 (siehe Rückseite).

Mit mir leben folgende Personen im gemeinsamen Haushalt (Hauptwohnsitz):

Name	Geburtsdatum	Familienbeihilfe		steuerpflichtiges Jahres-Einkommen:
		Ja	Nein	
Antragsteller selbst		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ich bestätige alle Angaben und nehme zur Kenntnis, dass widerrechtlich bezogene Beihilfen samt 4 % Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen sind.

.....
(Unterschrift des Ansuchenden)

Beilagen

Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen